

KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTORINNEN UND SOZIALDIREKTOREN (SODK)

STATUTEN

vom 19. Juni 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Rechtsform und Sitz

¹ Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nimmt eine sozialpolitische Leitfunktion wahr.

² Sie fördert zu diesem Zweck den Informationsaustausch, die Koordination und die Zusammenarbeit unter den Kantonen, mit deren Regierungskonferenzen sowie dem Bund, den Gemeinden, den Städten und weiteren Organisationen im Bereich der Sozialpolitik.

³ Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Mitglieder der SODK sind die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

² Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die verantwortlichen Organe.

³ Beratend stehen der SODK zur Seite:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes (SSV);
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV);
- die Präsidentin/der Präsident der Beratenden Kommission des Vorstandes; die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die stellvertretende Generalsekretärin oder der stellvertretende Generalsekretär.

Art. 3 Organisation

Die Organe der SODK sind:

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Präsidentin oder der Präsident, und
- d. das Generalsekretariat.

Art. 4 Finanzen

¹ Die SODK erstellt jährlich einen Voranschlag und legt Rechnung ab.

² Die Kantone tragen die Aufwendungen der SODK nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung gemäss Voranschlag.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt im Wechselturnus von 4 Jahren durch eine unabhängige Revisionsstelle.¹

¹ Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

II. Die Plenarversammlung

Art. 5 Die Plenarversammlung

- ¹ Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern und der Leitung des Generalsekretariats (ohne Stimmrecht).
- ² Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Fünf Mitglieder können jederzeit verlangen, dass eine Plenarversammlung einberufen wird.
- ³ Jedem Mitglied steht das Recht zu, spätestens acht Wochen vor der Plenarversammlung ein Geschäft traktandieren zu lassen.
- ⁴ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- ⁵ Beschlüsse und Wahlen setzen die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder voraus und benötigen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 6 Aufgaben der Plenarversammlung

- ¹ Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der SODK und zuständig für alle wichtigen Konferenzgeschäfte.
- ² Insbesondere obliegen ihr
 - die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung, des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;²
 - den Erlass von Reglementen;
 - die Beschlussfassung über die Statuten;
 - die Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinbarungskonferenz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Art. 7 Zirkulationsbeschlüsse der Plenarversammlung

Beschlüsse der Plenarversammlung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

III. Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben bis neun Mitgliedern und der Leitung des Generalsekretariats. Auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und Sprachgebiete ist Rücksicht zu nehmen.
- ² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- ³ Beschlüsse und Wahlen setzen die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstands voraus und benötigen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

² Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung sowie die Planung und Überwachung der Arbeit der Konferenz.

² Insbesondere obliegen ihm

- die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- die Bildung von Ausschüssen und die Bestellung von Mandaten;
- die Wahl des Vorsitzes sowie der Kantonsvertreterinnen oder Kantonsvertreter der Beratenden Kommission;
- die Genehmigung des Reglements der Beratenden Kommission;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- sämtliche Geschäfte und Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

³ Die Fachbereiche der SODK werden als Dossier auf verschiedene Mitglieder des Vorstands aufgeteilt (Dossierverantwortliche). Die Dossierverantwortlichen unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten sowie das Generalsekretariat bei der Vorbereitung der ihrem Dossier zugeteilten Traktanden für den Vorstand, das Plenum und den Nationalen Dialog Sozialpolitik Schweiz.³

Art. 10 Zirkulationsbeschlüsse des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Art. 11⁴ aufgehoben

Art. 12 Beratende Kommission

¹ Der Vorstand wird durch eine ständige Kommission beraten. Er kann ihr direkt oder via das Generalsekretariat Aufträge erteilen.⁵

² Sie setzt sich zusammen aus:

- den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone der Landesteile;
- der Leitung des Generalsekretariats;
- weiteren Organisationen gemäss besonderem Reglement.

IV. Präsidium

Art. 13 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und vertritt die Konferenz nach aussen (insbesondere im Eidgenössischen Parlament und in der Medienarbeit). Ist sie oder er verhindert, kann sie/er das Geschäft an den/die Dossierverantwortliche oder an dessen/deren Stellvertreterin delegieren, Medienanfragen können auch an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär delegiert werden.⁶ Die Zeichnung für die Konferenz erfolgt zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.

³ Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

⁴ Aufgehoben; Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

⁵ Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

⁶ Änderung vom 17. Mai 2018; Inkrafttreten am 1. Juli 2018.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag zu Handen des Vorstandes, sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Organe.

³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Aufsicht über das Generalsekretariat.

Art. 14 Präsidialverfügung

Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub erlauben, werden durch Präsidialverfügung entschieden. Der Vorstand ist hierüber an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 15 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wahlen während einer laufenden Amtsperiode gelten bis zum Ablauf der entsprechenden Periode.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann höchstens zweimal wieder gewählt werden.

V. Das Generalsekretariat

Art. 16 Leitung

Das Generalsekretariat steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär.

Art. 17 Aufgaben des Generalsekretariats

¹ Das Generalsekretariat besorgt die laufenden Arbeiten der SODK und bereitet die Geschäfte vor.

² Es koordiniert die Arbeiten der SODK mit jenen der Regionalkonferenzen.

³ Ihm obliegt die interne und externe Kommunikation und Information.

⁴ Es ist für die jährliche Rechnungslegung verantwortlich.

VI. Übrige und Schlussbestimmungen

Art. 18 Amtssprachen

Sämtliche Dokumente sind in der Regel in den Amtssprachen Deutsch und Französisch zu verfassen.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bezieht eine jährliche Spesenentschädigung.

² Die Mitglieder des Vorstands beziehen ein Sitzungsgeld.

³ Die Kosten der Abordnungen an die Plenarkonferenz und an die Ausschüsse tragen die Kantone.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Plenarversammlung vom 19. Juni 2009 in Schaffhausen einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin
sig. K. Hilber

Kathrin Hilber
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin
sig. M. Hanselmann

Margrith Hanselmann